

# *Bergischer Verein für Familienkunde e. V.*

## **SATZUNG**

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Bergischer Verein für Familienkunde e. V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal. Der Verein wurde am 1. August 1980 unter der Nummer 2382 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Aufgaben und Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in genealogischer und familienkundlicher Hinsicht; darin eingeschlossen sind die wissenschaftlichen Nachbargebiete Heraldik (Wappenkunde), Sphragistik (Siegelkunde) und Onomastik (Namenkunde).
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Gründung und Unterhaltung von Sammlungen genealogischen Materials,
  - b. die Erschließung, Bearbeitung und Veröffentlichung genealogischer und historischer Quellen;
  - c. die Förderung familiengeschichtlicher Forschungen und Veröffentlichungen und die Beratung bei einschlägigen Arbeiten,
  - d. die Veranstaltung von regelmäßigen Arbeitsabenden, Vorträgen, Ausstellungen und Besichtigungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die über den Verein zugänglichen und vom Verein publizierten Forschungsergebnisse dürfen nicht gewerblich verwertet werden. Mitglieder, die gegen Zahlung eines Entgelts Auftragsforschungen für Dritte ausführen (Berufsgenealogen) oder Einnahmen aus beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeiten erzielen, deren Förderung auch der Zwecksetzung des Vereins entspricht, dürfen aus ihrer Mitgliedschaft im Verein keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.

### § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen und Personenvereinigungen
  - b) juristische Personen
  - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts
- 2) Mitglieder werden vom Vorstand nach schriftlicher Anmeldung aufgenommen. Über die Aufnahme wird das Mitglied schriftlich auf dem Postwege oder per E-Mail informiert. Ein Anspruch auf Erlangung der Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3) Natürliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die genealogische Forschung erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Beirats durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

### § 4 – Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden kann;
  - b) durch den Tod;
  - c) durch Auflösung (Personenvereinigungen, juristische Personen und Körperschaften);
  - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis;
  - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- 2) Ein Mitglied, das sich mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als zwei Jahre in Verzug befindet, wird vom Schatzmeister unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung und unter Einräumung einer letzten Zahlungsfrist von zwei Wochen gemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist erfolgt die Streichung des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis, ohne dass es noch einer gesonderten Mitteilung bedarf. Die Streichung wird auf Antrag des Mitglieds rückwirkend aufgehoben, sobald aufgelaufene Verbindlichkeiten (Beiträge und die dem Verein entstandenen Kosten) bezahlt sind.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet oder das Ansehen und die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Vor einer Beschlussfassung soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Vereinsausschluss gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Einschreibsendung aus in der Person des Mitgliedes liegenden Gründen nicht erfolgt und die Sendung innerhalb der nach entsprechender Benachrichtigung in Lauf gesetzten Lagerfristen vom Mitglied nicht in Empfang genommen wird. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Ausschlussmitteilung

beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch ist sodann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Diese kann den Beschluss des Vorstandes bestätigen oder aufheben.

- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegen den Verein gerichteten Ansprüche des Mitglieds.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen, zur Inanspruchnahme der vom Verein zur Verfügung gestellten Leistungen, sowie zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen fristgemäß zu erbringen.

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

- 1) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und auch im Falle des Erwerbs oder der Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres stets in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
  - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl des Vorstandes;
  - e) die Genehmigung des Haushaltplanes und die Festsetzung des Jahresbeitrages;
  - f) die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
  - h) die Entscheidung über Einsprüche nach § 4 Absatz 3 der Satzung;

- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Jahresdrittel statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postwege oder per E-Mail einzuladen sind. Die Einladungen sollen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zum Versand gegeben werden.
  - 3) Anträge von Mitgliedern, über die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht und mit einer Begründung versehen sein.
  - 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
  - 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied) geleitet.
  - 6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied, dem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen ist, vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal drei auf eine Vollmacht gestützte Stimmrechte ausüben. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 – Vorstand des Vereins

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem / der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem / der 1. Schatzmeister(in),
  - d) dem / der 2. Schatzmeister(in),
  - e) dem / der Schriftführer(in) und
  - f) bis zu sieben Beisitzer(inne)n.
- 2) Mehrere Aufgaben können in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme der unter Abs. 3) genannten Aufgaben.
- 3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den / die 1. und 2. Vorsitzende(n) und den / die 1. Schatzmeister(in) vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
- 4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben unbeschadet dessen bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu be-

setzen, wenn ihm dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig erscheint.

- 5) Bei Bedarf können durch den Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden) Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung abzuhalten, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- 6) Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen in der Regel mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin schriftlich auf dem Postwege oder per E-Mail und möglichst unter Mitteilung einer Tagesordnung erfolgen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Er fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer (im Verhinderungsfalle durch einen zu bestimmenden Protokollführer) eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen und von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 8) Soweit Satzungsbestimmungen nicht entgegenstehen, ist der Vorstand berechtigt, seine interne Aufgabenverteilung und Arbeitsweise durch Schaffung einer Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 10 – Rechnungsführung**

- 1) Der / die Schatzmeister(in) verwaltet die Mittel im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand und wird dabei von dem / der 2. Schatzmeister(in) unterstützt.
- 2) In Geldsachen ist sowohl der / die 1. Schatzmeister(in), der / die 2. Schatzmeister(in) als auch der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.

## **§ 11 – Rechnungsprüfer**

- 1) Die Haushaltsführung des Vereins ist mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und das Ergebnis in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dazu sind auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Rechnungsprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

## **§ 12 – Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

- 1) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 3) Eine Stimmenübertragung ist im Punkt 2 nicht möglich.
- 4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e. V. (WGfF), Köln, oder ihren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat. Die im Stadtarchiv Wuppertal als Depositum befindliche Bibliothek des Vereins soll dabei an eine im Bereich Wuppertal tätige Bezirksgruppe der WGfF oder einen dort überwiegend genealogisch tätigen Verein, der ggf. neu gegründet werden kann, übergeben werden.
- 5) Die Abwicklung führt der Vorstand durch, der dazu nötigenfalls neu gewählt werden kann.

### **§ 13 – Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmung**

- 1) Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende, zulässige Regelung.
- 2) Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, selbstständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt.